

weise für die politisch-operative und strafrechtliche Einschätzung der Ausgangsmaterialien sowie für das Anlegen und die weitere Bearbeitung Operativer Vorgänge, vor allem für die Erarbeitung erforderlicher Beweise, zu geben.

7. Die Diensteinheiten der Linien VI und VIII sowie die Abteilungen M, Postzollfahndung, 26 und die Spezialfunkdienste des MfS haben alle vorhandenen Möglichkeiten entsprechend ihrer Verantwortlichkeit und dem von anderen operativen Diensteinheiten vorgegebenen spezifischen Informationsbedarf zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge zielgerichtet und konsequent zu nutzen. Der dazu erforderliche Informationsfluß ist zwischen den o. g. Diensteinheiten und anderen operativen Diensteinheiten planmäßig zu organisieren.

8. Die für die Realisierung der Zusammenarbeit der operativen Diensteinheiten des MfS zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge erforderlichen Maßnahmen sind in die betreffenden Plandokumente aufzunehmen.

1.7. Die Nutzung der Möglichkeiten der DVP und anderer Organe des MdI sowie anderer Staats- und wirtschaftsleitender Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen und Kräfte für die Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge

1.7.1. Nutzung der Möglichkeiten der Dienstzweige der DVP und der anderen Organe des MdI für die Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge

Unter Beachtung der in den Dienstzweigen der DVP und den anderen Organen des MdI geltenden dienstlichen Bestimmungen ist das operative Zusammenwirken und die gegenseitige Unterstützung nach folgenden Grundsätzen durchzusetzen:

1. Die für die Abwehrarbeit in der DVP und in den anderen Organen des MdI zuständigen operativen Diensteinheiten des MfS sowie die Diensteinheiten der Linie IX haben zu gewährleisten, daß ständig und rechtzeitig alle Informationen über feindlich-negative Handlungen den zuständigen Diensteinheiten des MfS zugänglich gemacht werden. Entsprechend den politisch-operativen Notwendigkeiten sind geeignete Maßnahmen innerhalb des MfS sowie im operativen Zusammenwirken mit der DVP und den anderen Organen des MdI zur weiteren Bearbeitung bzw. Klärung einzuleiten.

2. Durch die für die Abwehrarbeit in der DVP und in den anderen Organen des MdI zuständigen operativen Diensteinheiten des MfS ist auf den gezielten Einsatz der Kräfte, Mittel und Methoden der DVP und der anderen Organe des MdI zur Feststellung von Hinweisen auf feindlich-negative Handlungen Einfluß zu nehmen, insbesondere bei der

- Untersuchung von Straftaten der allgemeinen Kriminalität;
- Kontrolle ausgewählter Personenkreise;
- Bearbeitung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR, Übersiedlung in nichtsozialistische Staaten und nach Westberlin sowie Eheschließung mit Personen aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin;